



Zweckverband
Wasserversorgung Trollmühle
Hauptstraße 46
55452 Windesheim

Telefon: 06707 / 910-20 bis 23 u. 26
Telefax: 06707 / 910-90
Email: info@trollmuehle.de
Internet: www.trollmuehle.de

Beitrag: ja nein _____
Zeichen
(wird vom Zweckverband ausgefüllt)

Antrag auf:

- | | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Herstellung | <input type="checkbox"/> Erneuerung | <input type="checkbox"/> zeitweilige Absperrung | <input type="checkbox"/> Abtrennung/Beseitigung |
| <input type="checkbox"/> Bauwasser | <input type="checkbox"/> Unterhaltung | - nicht länger als 12 Monate
- Verschließen des Hausanschlusses,
wenn möglich | - Ausbau des Wasserzählers
- Abtrennung der Grundstücksanschlussleitung von
der Versorgungsleitung nach Vorgabe des
Zweckverbandes |
| <input type="checkbox"/> erstmalig | <input type="checkbox"/> Änderung | - Ausbau des Wasserzählers
- Deinstallation bzw. Außerbetriebnahme
der Hauptabsperreinrichtung | |
| <input type="checkbox"/> zusätzlich* | | - Kosten trägt der Grundstückseigentümer | |

Antragsteller:

Name, Vorname	Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort	Telefon (ggf. tagsüber)	E-Mail Adresse	
Für das Grundstück:			
Straße, Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
PLZ, Ort	Eigentümer, falls abweichend vom Antragsteller		

Grundstücksgröße (m²) _____ Anzahl der zulässigen Vollgeschosse _____

Künftige Nutzung: Wohngebäude Industrie-/Gewerbebetrieb Sondereinrichtung

Brandschutzauflagen: ja nein (zusätzl. Anforderungen an die Wasserversorgung)

Eigennutzung: ja nein

Wird der Einbau von mehr als einem Wasserzähler gewünscht? ja _____ Stück nein

Wird eine Eigen-, Zusatz- oder Reservewasserversorgungsanlage errichtet? ja nein
(private Wasserversorgungsanlage)

- Diesem Antrag sind als Kopie beizufügen: — Baugenehmigung (nur erste Seite) oder Nachweis über Freistellungsverfahren
(nur für den Auswahlpunkt 'Herstellung') — Lageplan, Katasterplanauszug (mit Einzeichnung des Grundrisses)
— Keller- bzw. Erdgeschossgrundrissplan mit Einzeichnung des Wasserzählerplatzes
— Grundbuchauszug
— Nachweis der Konformität der verwendeten Gebäudeeinführung mit dem DVGW Regelwerk (W400, GW390, VP601) bzw. der DIN 18322

Allgemeine Hinweise:

Die Kundenanlage darf gemäß § 13 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen errichtet oder wesentlich verändert werden. Der Einbau des Wasserzählers ist durch das Installationsunternehmen mit einem gesonderten Formular zu beantragen.
Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie von **allen** Grundstückseigentümern zu unterzeichnen. Bitte bedenken Sie, dass unrichtige oder fehlende Angaben die Bearbeitung und damit den Gesamtprozess verzögern. Eigen-, Zusatz- oder Reservewasserversorgungsanlagen (private Wasserversorgungsanlagen) müssen nach § 8 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung vom Zweckverband zugelassen sein und bedürfen nach § 8 dieser Satzung der Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Bitte sprechen Sie unsere Technische Abteilung zwecks Durchführung der beantragten Maßnahme rechtzeitig an.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Anlagen (Datenschutzhinweise, Merkblatt zum Antrag für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und die Kundeninformation zum Einbau von elektronischen Ultraschall-Funkwasserzähler) zur Kenntnis genommen habe/n.

*erforderliche Erd- bzw. Grabarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden ausschließlich vom Zweckverband oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma ausgeführt. Die Kosten hierfür werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

Bitte gut lesbar ausfüllen und im Original einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Grundstückseigentümer

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) –

Liebe Kundin,
lieber Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle
Hauptstr. 46
55452 Windesheim
Telefon: (+49) 6707/910-0
E-Mail: info@trollmuehle.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Thomas Gutte Datenschutzberatung
Hochstraße 2
65195 Wiesbaden
Telefon: (+49) 611/71186990
E-Mail: info@gutte-datenschutz.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unseres Versorgungsverhältnisses von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Insolvenzbekanntmachungen) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind *Personalien* (Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit) oder auch Bankdaten. Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer Aufgabenpflicht sein, wie z.B. Dokumentationsdaten, Gesprächsprotokolle, Verbrauchsstellenvorgänge, Wasserzählerwechsel.

Mit Einsatz von elektronischen Wasserzählern für die Erfassung des Wasserverbrauchs werden mittels Funkübertragung Messdaten übertragen und verarbeitet. Hierbei werden Zählernummer, der Zählerstand und ggf. ein anstehender Info Code unidirektional übertragen. Diese Messwerte sind nur personenbezogen, soweit sie auf den jeweiligen Verbraucher zurückführbar sind.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung der uns von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgabe, die Einwohner im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung des Zweckverbandes erforderlichen Tätigkeiten.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie unseren Satzungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Versorgungsverhältnisses hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache (z.B. Bekanntmachungen über Rohrnetzspülungen, Versorgungsunterbrechungen)
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten (z.B. im Widerspruchsverfahren)

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1e DSGVO)

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen: Kommunalabgabengesetz (KAG) Landesrecht Rheinland-Pfalz, Satzungen, EigAnVO Rheinland-Pfalz

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Zweckverbandes erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer Aufgabenpflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wie z.B. Unternehmen im Tiefbau, Druckdienstleistungen sowie Inkassostellen und Vollstreckungsbehörden.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Zweckverbandes ist zu beachten, dass wir Informationen über Sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Behörden, Verbandsgemeindewerke) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Versorgungsverhältnisses. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung des Versorgungsverhältnisses bzw. Ihrer Aufträge erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsverhältnisses erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung des Versorgungsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir nutzen grundsätzlich keine Profilbildung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir dieses Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch kann schriftlich erfolgen und muss an die vorgenannte verantwortliche Stelle gerichtet werden.

Merkblatt zum Antrag für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen

Sehr geehrter Bauherr, sehr verehrte Bauherrin,

(zum ausschließlichen Verbleib beim Kunden!)

nachfolgend haben wir für Sie wichtige Hinweise für den Wasserhausanschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung zusammengestellt. Darüber hinaus gehende Fragen und Details klären wir gerne mit Ihnen im Rahmen eines Vororttermins.

Begriffe

- Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE).

Wer beantragt einen Trinkwasserhausanschluss?

- Der Trinkwasserhausanschluss wird vom Grundstückseigentümer beantragt. Das dafür vorgesehene Antragsformular ist in der Verwaltung des Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle in Windesheim oder auf dessen Homepage „www.trollmuehle.de“ erhältlich. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit den geforderten Unterlagen im Original beim Zweckverband einzureichen. Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme Ihres Anschlusses auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich und dem Zweckverband bitte unnötige Terminschwierigkeiten und stellen Sie den Antrag bitte so frühzeitig wie möglich.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

- Bauseits sollte eine geeignete Übergabestelle für das Trinkwasser - möglichst ein Hausanschlussraum nach DIN 18012 - zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begebar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Sie sollte möglichst nahe an der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen. Steht ein derartiger Raum im Gebäude nicht zur Verfügung oder sollte die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück unverhältnismäßig lang werden, so ist an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht nach Vorgabe des Zweckverbandes zu errichten. Bitte sprechen uns dann rechtzeitig an.

Wie ist die Leitungsführung?

- Die Hausanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechteckig zu den Grundstücksgrenzen und auf dem kürzesten Weg sowie frostfrei von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungstrasse ist so zu wählen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen bzw. zu kontrollieren ist. Der zu erstellende Graben muss eine Mindestbreite von 0,60 m haben, Abstände zu anderen Versorgungsleitungen ergeben sich aus dem DVGW Regelwerk und der DIN EN 805. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden. Müssen Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteilen (z.B. Terrassen, Treppen) geführt werden, so sind die Leitungen in diesem Bereich in Schutzrohren zu verlegen. Die Gebäudeeinführung muss gas- und wasserdicht ausgeführt. Hierbei sind u.a. folgende Regelwerke zu beachten: DVGW W400, GW 390, VP 601, DIN 18322, 18336, 18533. Die Trassenführung der Hausanschlussleitung soll Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, damit der Bestand der Leitung oder der Bewuchs nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Leitung und des Bewuchses sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu treffen (s. DVGW – Hinweis GW 125).

Wer legt die Leitungsführung fest?

- Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des in der Straße und Ihrer Trinkwasser-Hausinstallation legen unsere Mitarbeiter fest, die Ihre Wünsche so weit wie möglich berücksichtigen werden.

Kann die Trinkwasser-Hausinstallation in Eigenleistung erstellt werden?

- **Nein!** Zur Herstellung der Trinkwasser-Hausinstallation ist von Ihnen ein Installationsunternehmen zu beauftragen, welches in das Installationsverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Trinkwasser-Hausinstallation unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wird.

Kann bereits während der Bauzeit Trinkwasser bezogen werden?

- Ja - sofern die Hausanschlussleitung bereits auf Ihr Grundstück verlegt wurde. In diesem Fall ist jedoch darauf zu achten, dass der Bau-Wasserzähler zwingend gegen Frost und Beschädigungen geschützt wird.

Wie ist die technische Ausführung?

- Die Hausanschlussleitung wird im Erdreich mit einer Mindestüberdeckung von 1,0 m in Schutzrohr verlegt. Die Gebäudeeinführung hat ebenso in frostfreier Tiefe (mind 1,0 m unter Geländeoberkante) durch ein hierfür zugelassenes Bauteil nach dem o.g. Regelwerk bzw. der DIN (gas- und wasserdicht) zu erfolgen. Das Schutzrohr kann vom Zweckverband geliefert werden bzw. kann bei diesem bezogen werden. Der Hausanschluss bis zur Hauptabsperreinrichtung geht nach dessen Herstellung in das Eigentum des Zweckverbandes über.

Wann kann die Wasserlieferung beginnen?

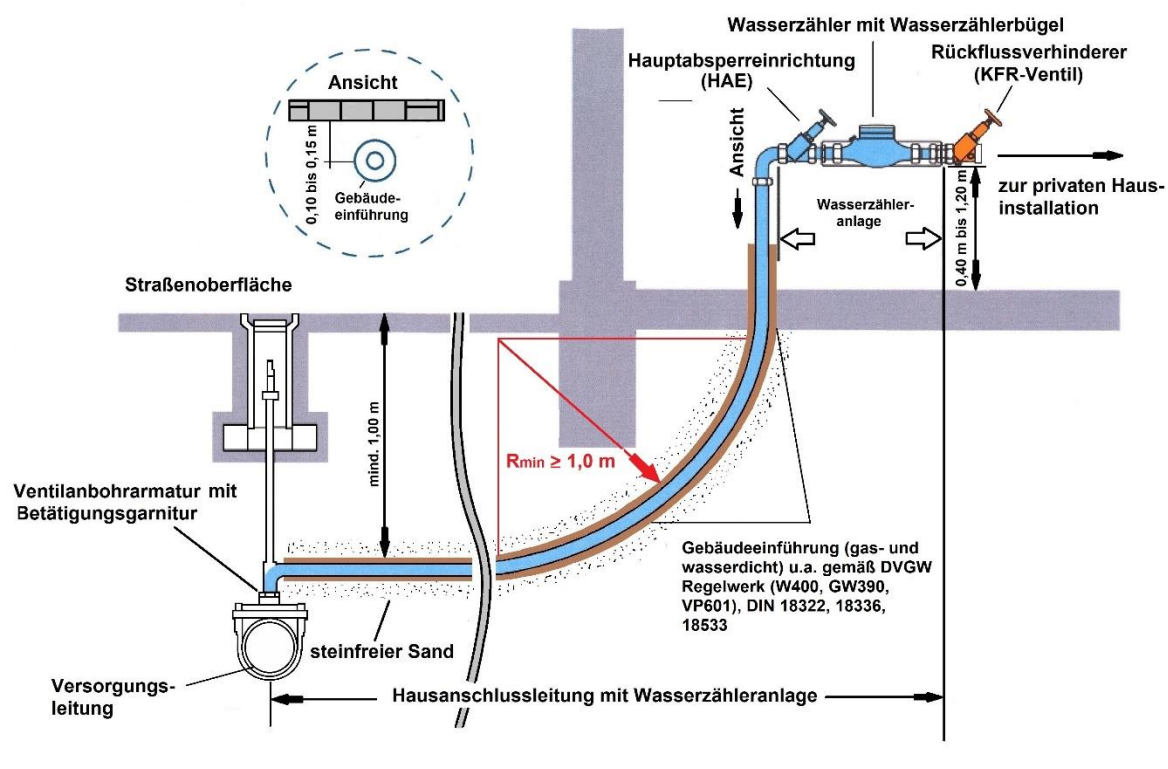
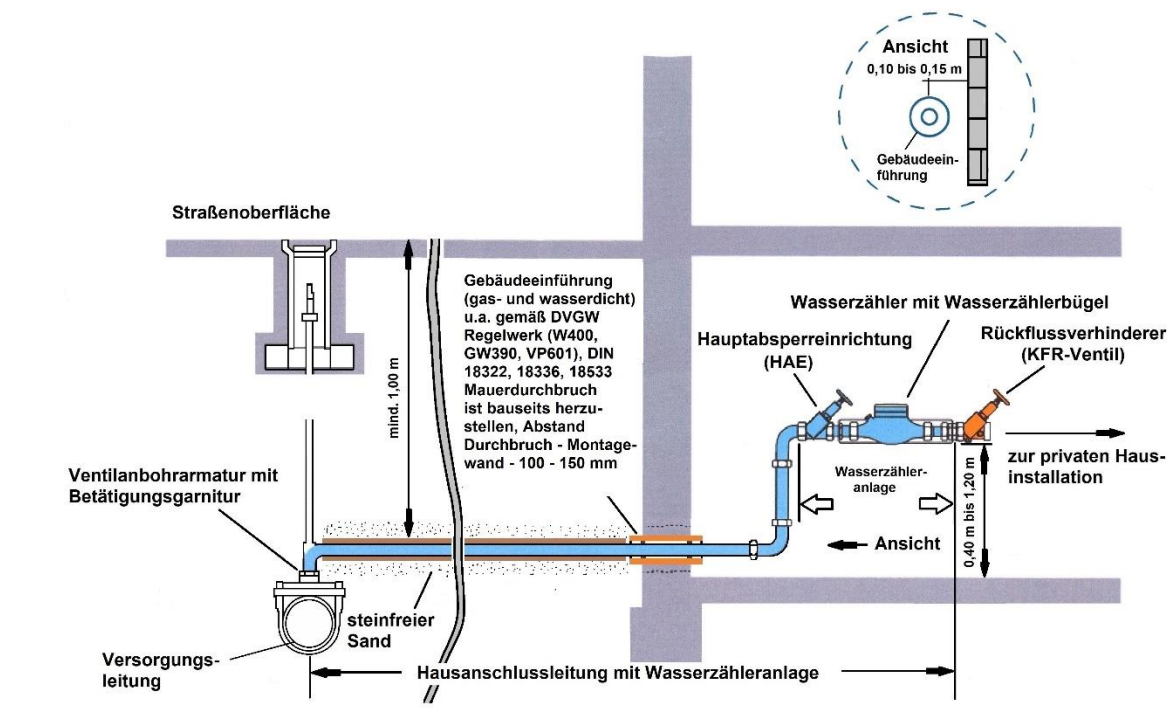
- Das von Ihnen beauftragte Installationsunternehmen muss die Fertigstellung der Kundenanlage dem Zweckverband schriftlich anzeigen. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, welches in der Verwaltung des Zweckverbandes oder auf dessen Homepage zum Download zur Verfügung steht. Nach Erhalt dieses vollständig ausgefüllten Antrages kann die Montage des Wasserzählers durch den Zweckverband erfolgen und Ihre Installationsanlage in Betrieb genommen werden.

Wie steht es mit dem „Kleingedruckten“?

- Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und dem Zweckverband sind die Wasserversorgungssatzung, die Entgeltsatzung und die Wirtschaftssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden von Ihnen mit Antragsstellung auf einen neuen Hausanschluss anerkannt. Die Satzungen liegen in den Räumen des Zweckverbandes aus und/oder können auf dessen Homepage eingesehen werden. Bitte wenden!



Ausführungsbeispiele



Ergänzende Hinweise:

Bei der erstmaligen Herstellung eines Wasserhausanschlusses wird vom Zweckverband in der Regel die Wasserzähleranlage inkl. Wasserzählerbügel und Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) installiert.

Der Zweckverband ist gemäß der bereits genannten Wasserversorgungssatzung Eigentümer der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE).

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) liegen, ohne die Messeinrichtung (Wasserzähler).

Somit sind Wasserzählerbügel und Rückflussverhinderer (KFR-Ventil) Bestandteile der Kundenanlage.



KUNDENINFORMATION

Hinweise zum Einbau von elektronischen Ultraschall-Funkwasserzählern

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle beliefert in seinem Versorgungsgebiet rund 42.000 Einwohner mit hochwertigem Trinkwasser. Die Messung des Trinkwasserverbrauchs an den rund 15.000 Hausanschlüssen erfolgt bisher über mechanische Wasserzähler (Mehrstrahlflügelradzähler), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Nach § 37 MessEG in Verbindung mit der Anlage 7, Ziffer 5.5.1 zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 MessEV unterliegen diese Wasserzähler einer Eichfrist von 6 Jahren und müssen spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums neu geeicht bzw. ausgetauscht werden.

Auf Grundlage von § 17 und Anlage 1 seiner Wasserversorgungssatzung hat der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle sich dazu entschlossen, beginnend mit dem Jahr 2020, die herkömmlichen mechanischen Wasserzähler sukzessive durch elektronische Ultraschall-Funkwasserzähler zu ersetzen. Zum Einsatz kommt der Kaltwasserzähler MULTICAL® 21.

- In den Jahren 2020 und 2021 werden im Versorgungsgebiet vorwiegend alle außenliegenden Wasserzähler-schächte sowie ausgewählte Versorgungsbereiche mit dem neuen Funkwasserzähler ausgestattet.
- Ab dem Jahr 2022 werden dann in allen Haushalten beim routinemäßigen Austausch der eichfälligen Wasserzähler die alten mechanischen Wasserzähler durch Funkwasserzähler ersetzt.
- Im Jahr 2028 wird voraussichtlich der Austausch aller herkömmlichen mechanischen Wasserzähler durch elektronische Funkwasserzähler im Versorgungsgebiet abgeschlossen sein.

Als Ihr Trinkwasserversorger möchten wir Ihnen nachfolgend noch einige wichtige Informationen zu dem Einbau der elektronischen Ultraschall-Funkwasserzähler geben.

Technische Information:

Der in dem Funkwasserzähler eingebaute Sender sendet die Verbrauchsdaten alle 16 Sekunden mit einer Sendeleistung von 0,01 Watt und einer Dauer von 10 Millisekunden über eine verschlüsselte Verbindung. Im Laufe eines Jahres ist der Funkwasserzähler also nur etwas mehr als fünf Stunden im Funkmodus. Eine Erfassung der der gesendeten Daten erfolgt nur im Zuge der jährlichen Zählerablesung (s. u.) oder bei der Suche von Leckagen.

Alle Funkwasserzähler Wireless M-Bus Kommunikationen entsprechen den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften und Normen für Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMV). Die Sendeleistung ist völlig ungefährlich und im Vergleich zu den meisten heute in Haushalten verwendeten Geräten wie z. B. Rundfunk und Fernsehen, schnurlose Telefone (DECT), Mobilfunk, Babyphone, Wireless LAN (WLAN) und Bluetooth deutlich kleiner. Verglichen mit der Funkbelastung eines Telefonats mit dem Mobiltelefon sendet ein Funkwasserzähler mit einer 200fach geringeren Leistung, wobei sich das Mobiltelefon in unmittelbarer Nähe des Menschen, der Einbauort des Funkwasserzählers in der Regel im Kellergeschoss befindet, was die bereits geringere Funkbelastung nochmal um ein Vielfaches reduziert. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Gefährdung von Personen auf Grund der verursachten hochfrequenten, elektromagnetischen Immission besteht somit nicht.

Zählerablesung:

Es handelt sich um einen modernen fernauslesbaren Ultraschall-Funkwasserzähler. Der Zählerstand wird zum Abrechnungsstichtag per Funk im Vorbeifahren ausgelesen. Für Sie als Kunden hat dies den Vorteil, dass

- keine Störung durch einen Ableser des Zweckverbandes erfolgt,
- keine Schätzungen des Wasserzählerstandes wegen Nichterreichbarkeit vorgenommen werden,
- Falschablesungen (z.B. Zahlendreher) vermieden werden,
- für Trickbetrüger keine Möglichkeit besteht, Einlass unter dem Vorwand der Zählerablesung zu begehren.

Trotz aller Technik können Sie Ihre Verbrauchsdaten weiterhin direkt am Display ablesen, so dass Sie Ihr aktuelles Verbrauchsverhalten im Blick behalten können. Darüber hinaus ist der Wasserzähler mit einer Lecküberwachung ausgestattet, d.h. der Funkwasserzähler signalisiert Ihnen mögliche Undichtigkeiten in Ihrer Hausinstallation. Wir empfehlen Ihnen diesen Vorteil des neuen Funkwasserzählers mit der Anzeige von Leckagen, „LEAK“ und „BURST“ zu nutzen und regelmäßig auf Ihren Wasserzähler zu schauen. So können Schäden in Ihrer Installation oder z. B. laufende Spülkästen unterjährig frühzeitig erkannt werden. In einem internen Speicher werden die Verbrauchswerte von 460 Tagen gespeichert, die im Bedarfsfall ausgelesen werden können. Hierzu muss



allerdings ein Mitarbeiter von uns in Ihrem Beisein die Daten am Funkwasserzähler selbst auslesen, aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Detailangaben nicht per Funk übertragen.

Datenschutz:

Der vom Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle eingesetzte Funkwasserzähler MULTICAL® 21 des Herstellers Kamstrup berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU bis hin zu allen bundeslandspezifischen Datenschutzgesetzen. Jeder Funkwasserzähler erhält einen eigenen individuellen Schlüssel (Individual-Key), welcher zusätzlich nochmals verschlüsselt ist. Diese individuellen Schlüssel können nur mit einem separaten und speziell zertifizierten Zugang ausschließlich durch Ihren Wasserversorger auf einer speziell für den Wasserversorger zur Verfügung gestellten Seite im Internet heruntergeladen werden. Die Entschlüsselung funktioniert ausschließlich in der Verbindung mit der Kundennummer Ihres Wasserversorgers in der dazu benötigten Auslesesoftware. Dieses Verfahren ist vergleichbar mit dem Pin-Tan-Verfahren Ihrer Bank. Die ausgesendeten Datenpakete sind immer anders verschlüsselt als die vorherigen – und das mit einer 128AES-Bit Verschlüsselung. Ebenso ist der Datenspeicher eines jeden Kamstrup Wasserzählers nie von außen ohne Ihre Zustimmung auslesbar. Dies kann ausschließlich nur in Ihrem Beisein und mit Ihrem Einverständnis über eine direkte Verbindung mittels eines speziellen Lesekopfes und einer speziellen Software, welche sich nur im Besitz Ihres Wasserversorgers befindet, und nur direkt am Funkwasserzähler geschehen.

Die Datenschuttsicherheit ist durch diverse technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet. Diese sind hier nochmals aufgelistet:

- Individuelle Verschlüsselung eines jeden einzelnen Wasserzählers;
- doppelte Verschlüsselung nach anerkanntem Stand der Technik mit 128AES-Bit;
- Download: Der Schlüssel steht nur speziell zertifizierten Mitarbeitern Ihres Wasserversorgers zur Verfügung;
- individuelle Verschlüsselung der jeweilig gesendeten Funkprotokolle der Wasserzähler;
- anonymisierte Datenprotokolle, da dort lediglich eine Zählernummer mit weiterhin verschlüsseltem Datensatz und keine Namen übermittelt werden;
- Auslesepersonal wird vom Wasserversorger gestellt und ist namentlich eindeutig dokumentiert;
- Auslesung erfolgt lediglich zur Jahresablesung und bei einem eindeutigen Anlass von Wasserverlust im Rohrnetz Ihres Wasserversorgers.

In diesem Zusammenhang verweisen wir ergänzend auf die Datenschutzhinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, die unter nachfolgendem Link auf der Homepage aufgerufen werden können:

<https://www.trollmuehle.de/datenschutz/>

Zu den datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Funkwasserzählern wurde eine gemeinsame Erklärung von

- dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI)
- dem Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW)
- dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe Rheinland-Pfalz (VKU) und
- den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz (Gemeinde- und Städtebund, Städtetag, Landkreistag) mit dem Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen im GStB

veröffentlicht. Diese kann auf der Homepage des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/wasserzaehler/>

Auf Grundlage von Artikel 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Gemäß Artikel 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO wird der Zweckverband die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Zweckverband kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Weitere wesentliche Informationen zu Ihrem Funkwasserzähler finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Downloads“ auf dem Merkblatt *„Elektronischer Wasserzähler – MULTICAL® 21 – für Haushalte“*

Ihr Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle